

Referent

Mitgliedstädte

Bearbeiter
Michael Link

E michael.link@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-16
F 0711 22921-42

Az 504.151 - R 33287/2020 • Ln

16.06.2020

SARS-CoV-2/COVID-19

Kita Rückkehr zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen

- Pressemitteilung des Kultusministeriums
- Konzept zur Öffnung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege
- Schreiben der Ministerin an die Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat am heutigen Tag mit beigefügter Pressemitteilung (Anlage 1) über das „*Konzept zur Öffnung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in Baden-Württemberg: Rückkehr zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen*“ (Anlage 2) informiert.

Mit dem Konzept soll ab dem 29. Juni 2020 in die vierte Phase des Rahmenkonzepts gemäß des Beschlusses der Jugend- und Familienministerkonferenz übergegangen werden, welches in dieser Phase die Rückkehr zum Regelbetrieb vorsieht. Gleichwohl werden pandemiebedingt besondere Bedingungen und Herausforderungen für alle beteiligten Akteure bestehen.

Diese Entscheidung des Ministeriums erfolgt auch auf Grundlage der vorläufigen Ergebnisse der Heidelberg-Studie, wonach Kinder unter zehn Jahren nur eine untergeordnete Rolle bei der Ausbreitung der Pandemie spielen (siehe R 33291/2020).

Mit dem 29. Juni 2020 gelten demnach folgende Eckpunkte:

- Die eingerichtete Notbetreuung entfällt.
- Die Begrenzung der gleichzeitigen Anwesenheit von maximal 50% der Kinder gemäß der Betriebserlaubnis wird aufgehoben.
- Der Betrieb orientiert sich bezüglich der Anzahl an Gruppen, Gruppengrößen und Betreuungszeiten an der Betriebserlaubnis. Dies bedeutet, grundsätzlich sollen alle Kinder wieder zu den gebuchten Betreuungszeiten betreut werden.
- Stehen die hierfür benötigten Fachkräfte nicht zur Verfügung, kann vom Mindestpersonalschlüssel um bis zu 20% abgewichen werden, eine Kompensation ist nicht erforderlich.

- Ist es erforderlich, vom Personalschlüssel um mehr als 20% abzuweichen, ist für Kompensation durch geeignete Personen, die keine Fachkräfte sein müssen, zu sorgen.
- Grundsätzlich gilt, die Aufsichtspflicht ist bei Abweichung vom Mindestpersonalschlüssel zu gewährleisten. Abweichungen vom Mindestpersonalschlüssel sind dem KVJS anzuzeigen.
- Es können zusätzliche, geeignete Räume genutzt werden. Es erfolgt eine Erklärung gegenüber dem KVJS.
- Im Einzelfall kann von der Gruppengröße gemäß der Betriebserlaubnis abgewichen werden, es bedarf einer Genehmigung durch den KVJS.
- Die Zusammensetzung der Gruppen ist möglichst stabil und konstant zu halten.
- Neuaufnahmen und Eingewöhnung können jedoch wieder durchgeführt werden.
- Abstandsregeln zwischen den Kindern untereinander und zwischen den Kindern und Erwachsenen gelten nicht. Erwachsene untereinander haben auf einen Abstand von 1,5 Metern zu achten.
- Die bekannten Schutzhinweise der Unfallkasse, des KVJS und des Landesgesundheitsamts sind weiterhin in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, eine Fortschreibung ist angekündigt.
- Die Einrichtungen erstellen ein Hygienekonzept.
- Es dürfen nur Kinder die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege besuchen, die keine Symptome des Coronavirus zeigen bzw. in den vergangenen 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten. Selbiges gilt für das in der Einrichtung eingesetzte Personal. Die Eltern der betreuten Kinder haben dies mit Beginn des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen schriftlich zu bestätigen. Des Weiteren unterzeichnen sie, im Falle von auftretenden Symptomen oder dem Kontakt mit einer infizierten Person die Einrichtung zu informieren, bzw. das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen, wenn Krankheitsanzeichen auftreten. Das Kultusministerium hat heute ein entsprechendes Formular an die Kindertageseinrichtungen versandt (Anlage 5).
- Die Kindertagespflege kann im Regelbetrieb ohne Einschränkungen arbeiten, sofern die Schutzhinweise der Unfallkasse, des KVJS und des Landesgesundheitsamts eingehalten werden können und alle Erwachsene, sofern sie nicht zum gleichen Haushalt gehören, einen Abstand von 1,5 Meter einhalten. Für die Kinder und deren Familien gelten die gleichen Anforderungen an die Gesundheit wie in Kindertageseinrichtungen, siehe oben. Ein entsprechendes Formular wurde versandt (Anlage 4).

Detaillierte Informationen können dem beigefügten Konzept entnommen werden.

Wie angekündigt, hatte das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport unter anderem die Kommunalen Landesverbände eingeladen, um über die Rahmenbedingungen der weiteren Öffnung ab Ende Juni zu diskutieren. Das heute vom Ministerium veröffentlichte Konzept zur Öffnung beruht auf diesem Gespräch. Darüber hinaus sind weitere Orientierungshinweise in Planung, die zeitnah veröffentlicht werden sollen. Die erforderlichen rechtlichen Änderungen wurden mit der heutigen Vierten Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung verkündet (R 33286/2020).

Darüber hinaus soll ein Direkteinsteigerprogramm initiiert werden, mit dem die Chance ergriffen werden soll, Personen die sich beruflich neu orientieren möchten Einstiegs- und Qualifizierungsmöglichkeiten zu bieten.

Die Ministerin, Dr. Susanne Eisenmann, hat sich des Weiteren mit heutigem Schreiben direkt an die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege im Land gewandt und über die Öffnung der Einrichtungen informiert. Dabei wurden auch die bereits erwähnten Formulare versandt (Anlagen 3 bis 5).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Link

Anlagen